

SATZUNG

der Gemeinde Otzberg

über die Anleinpflcht für Hunde während der Brut- und Setzzeit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg hat in ihrer Sitzung am 21.11.2022, aufgrund § 27 Abs. 3 Nr. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in Verbindung mit § 5 und § 51 HGO der hessischen Gemeindeordnung (HGO), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anleinpflcht für Hunde

Während der Brut- und Setzzeit sind Hunde in bestimmten Gebieten nach § 2, an der Leine zu führen (gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 3). Diese Verpflichtung gilt der Person, die den Hund hält sowie der Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Anleinpflcht gilt in der Flur (Feld, Forst und Brache) in der gesamten Gemarkung folgender Ortsteile: Lengfeld, Habitzheim, Hering, Ober-Klingen, Nieder-Klingen, Ober-Nauses

Feld im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind Grundstücke, die zur Gewinnung von Früchten dienen, soweit es nicht als Forst anzusehen ist. Zum Feld gehören insbesondere Gartenanlagen aller Art, Obstanlagen, Baumschulen, Pflanz- und Saatkämpfe, Äcker, Wiesen und Weiden sowie Plätze, Gewässer, Wege und Gräben, die zur Benutzung bei dem Betrieb der Feldwirtschaft bestimmt sind.

Forst im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind unter Forstschutz stehende Grundstücke sowie Grundstücke, die wesentlich zur Erzeugung von Holz dienen oder bestimmt sind.

Brache ist ein aus wirtschaftlichen oder regenerativen Gründen unbestellter Acker oder Wiese.

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Anleinpflcht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 01. März bis 30. Juni eines jeden Jahres.

§ 4 Ausnahmen

Für Diensthunde von Behörden, Behindertenbegleitung, Blindenführerhunde und Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung gilt die Anleinpflcht nicht.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einen oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt, handelt Ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Abs. 3 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde Otzberg nach § 28 Abs. 4 Nr.2 des HAGBNatSchG zuständig, einschließlich der Befugnis nach § 56 OWiG.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

64853 Otzberg, den 22. November 2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg



Matthias Weber
Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Anleinpflcht für Hunde während der Brut- und Setzzeit wurde gemäß § 9 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Otzberg im Otzberg-Bote Nr. 47 vom 24. November 2022 öffentlich bekanntgemacht. Sie ist somit am 25. November 2022 in Kraft getreten.

64853 Otzberg, den 25. November 2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg



Matthias Weber
Bürgermeister